

Anhang Ausgleichsenergiebe- wirtschaftung im Verteilergebiet Ost zu den AB-BKO

V 0.5

Dokumentenverwaltung

Dokument-Historie

| Version | Status | Datum | Verantwortlicher | Änderungsgrund |
|---------|-------------|-----------|------------------|-----------------------|
| 0.1 | Erstellung | | AGCS | |
| 1.0 | Genehmigung | 27.9.2002 | ECG | |
| 0.2 | Einreichung | | | Marktregeln II |
| 2.0 | Genehmigung | | | |
| 0.3 | Einreichung | | | Marktregeln III |
| 3.0. | Genehmigung | | | |
| 0.4 | Einreichung | 8.9.2010 | | Restlastverfahren |
| 4.0 | Genehmigung | 16.9.2010 | | |
| 0.5. | Einreichung | 2012 | | Neues Marktmodell Gas |
| 5.0 | Genehmigung | 2012 | | |

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----------|--|-----------|
| 1 | Anwendungsbereich und Abgrenzung Regelenergie zu Ausgleichsenergie | 4 |
| 1.1 | Anwendungsbereich..... | 4 |
| 1.2 | Abgrenzung Regelenergie zu Ausgleichsenergie..... | 4 |
| 2 | Abschätzung der notwendigen Leistungsbandbreite..... | 4 |
| 3 | Nutzung von Linepack, OBA und Netzkupplungsverträgen | 5 |
| 4 | Abrufe vom Virtuellen Handelspunkt | 5 |
| 5 | Angebote und Abruf von Ausgleichsenergie der Merit Order List | 5 |
| 5.1 | Voraussetzung für die Erstellung eines Angebotes..... | 6 |
| 5.2 | Angebotslegung für Ausgleichsenergie im day-ahead Markt | 6 |
| 5.3 | Abruf der Ausgleichsenergie | 7 |
| 5.4 | Nichterfüllung von Angeboten..... | 8 |
| 6 | Market Maker | 9 |
| 6.1.1 | Auswahl von Angeboten | 9 |
| 6.1.2 | Inhalt von Angeboten der Market Maker | 9 |
| 7 | Einbindung des Market Makers in den day-ahead Markt | 9 |
| 7.1 | Nachbessern von Market Maker Angeboten..... | 10 |
| 8 | Bilanzausgleich | 10 |
| 9 | Technisches Clearing..... | 10 |
| 10 | Preis der Ausgleichsenergie | 14 |

1 Anwendungsbereich und Abgrenzung Regelenergie zu Ausgleichsenergie

1.1 Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die Organisation der Ausgleichsenergiebewirtschaftung im Verteilergebiet Ost.

1.2 Abgrenzung Regelenergie zu Ausgleichsenergie

Ausgleichsenergie:

Gemäß § 7 (1) Z 2 GWG ist Ausgleichsenergie die Differenz zwischen Aufbringung und Abgabe einer Bilanzgruppe je definierter Messperiode, wobei die Energie je Messperiode tatsächlich erfasst oder rechnerisch ermittelt werden kann.

Regelenergie:

Gemäß § 7 (1) Z 54 GWG ist Regelenergie jene Energie, die für den kurzfristigen Ausgleich von Druckschwankungen im Netz, die innerhalb eines bestimmten Intervalls auftreten, aufzubringen ist.

2 Abschätzung der notwendigen Leistungsbandbreite

Der Verteilergebietsmanager (VGM) des Verteilergebietes Ost hat die notwendige Leistungsbandbreite abzuschätzen, um das von der Summe aller Bilanzgruppen ("BG") im Verteilergebiet erwartete Ungleichgewicht zwischen Einspeisung und Entnahme soweit auszugleichen, dass die Stabilität im Verteilergebiet gewährleistet ist.

Unter Berücksichtigung von gegebenenfalls für die Systemdienstleistung bereits kontrahierten Leistungsvorhaltungen teilt der VGM die notwendige zusätzliche Leistungsbandbreite getrennt nach zusätzlich abzugebender und aufzunehmender Leistung dem Bilanzgruppenkoordinator („BKO“) mit. Die Sicherstellung des Angebots an Ausgleichsenergie im Verteilergebiet Ost kann durch die Bestellung von Market Makern, die sich für einen bestimmten Zeitraum zur Stellung von Angeboten verpflichten, erfolgen.

3 Nutzung von Netzpuffer, OBA und Netzkopplungsverträgen

Der Verteilergebietsmanager hat die Möglichkeit, für den Ausgleich kurzfristiger Druckschwankungen im Verteilergebiet neben dem Netzpuffer im Verteilergebiet sowie zur zeitlichen Überbrückung bis zur physikalischen Erfüllung seiner Ausgleichsenergieabrufe am Virtuellen Handelspunkt nach vorhergehender Abstimmung mit dem Marktgebietsmanager auch den Netzpuffer der Fernleitungen zu nutzen.

Der Verteilergebietsmanager führt ein Konto über die Nutzung des Netzpuffers im Verteilergebiet. Der Verteilergebietsmanager verpflichtet sich, die Salden der OBA-Konten in Abstimmung mit dem Marktgebietsmanager im Wege der Nutzung des Netzpuffers im Verteilergebiet oder von Ausgleichsenergieabrufen an der Erdgasbörse am Virtuellen Handelspunkt oder von der Merit Order List zeitnah zurückzuführen. Die Vorhaltung und der Einsatz von Regelenergiemengen aus Netzkopplungsverträgen werden entsprechend der Regelungen in den Netzkopplungsverträgen protokolliert. Bei Überschreiten von Toleranzen sind die Salden der OBA-Konten zeitnah zurück zu führen. Regelenergie aus Netzkopplungsverträgen, welche für das Verteilergebiet eingesetzt wird, wird vom Bilanzgruppenkoordinator auf dafür eingerichteten Konten geführt. Für den Fall, dass Regelenergie aus Netzkopplungsverträgen über die an der Erdgasbörse am Virtuellen Handelspunkt oder die Merit Order List aufgebracht wird, geschieht dies im Namen und auf Rechnung des Bilanzgruppenkoordinators.

4 Abrufe vom Virtuellen Handelspunkt

Ausgleichsenergie muss vorrangig über den Handel von standardisierten Produkten gemäß § 33(1) GWG an der Erdgasbörse am Virtuellen Handelspunkt beschafft werden.

Der VGM ermittelt auf stündlicher Basis den tatsächlichen bzw. prognostizierten Verteilergebietssaldo und beschafft die für die störungsfreie Steuerung des Verteilergebiets erforderliche Menge an physikalischer Ausgleichsenergie vorrangig an der Erdgasbörse am Virtuellen Handelspunkt im Namen und auf Rechnung des Bilanzgruppenkoordinators.

5 Angebote und Abruf von Ausgleichsenergie der Merit Order List

Für den Fall, dass an der Erdgasbörse des virtuellen Handelspunktes keine entsprechenden Angebote verfügbar sind oder lokationsabhängige oder kurzfristige Produkte

Anhang Ausgleichsenergiebewirtschaftung

zum Erhalt des störungsfreien Betriebs im Verteilerg Gebiet vom VGM benötigt werden, kann der VGM Angebote von der Merit Order List abrufen.

Die Anbieter von Ausgleichsenergie haben technisch sicherzustellen, dass die von ihnen angebotene Energie mit der angegebenen Leistung und bei den im Angebot genannten Einspeise- und Entnahmestellen 30 Minuten nach Anforderung durch den VGM tatsächlich in das System des Verteilerg Gebietes eingespeist oder mit der angegebenen Leistung tatsächlich aus dem System entnommen wird.

Der VGM ruft die benötigte Ausgleichsenergie im Namen und auf Rechnung des BKO ab. Der VGM hat dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm abgerufene Ausgleichsenergie vom System übernommen bzw. abgegeben wird.

Der Abruf erfolgt grundsätzlich für eine volle Stunde und beginnt zur vollen Stunde.

5.1 Voraussetzung für die Erstellung eines Angebotes

Ein Bilanzgruppenmitglied, welches den Registrierungsprozess für Ausgleichsenergieanbieter (Beschreibung als Dokument auf der Homepage des BKO verfügbar) erfolgreich abgeschlossen hat, kann mit Zustimmung des Bilanzgruppenverantwortlichen („BGV“) gem. AB-BGV in der jeweils gültigen Fassung, Ausgleichsenergie anbieten. Im Rahmen des Registrierungsprozesses muss das Bilanzgruppenmitglied nachweisen, dass es über geeignete Flexibilisierungsinstrumente, wie z.B. kurzfristig einsetzbare Speichermengenbewegungen, Gasmengen an Ein- oder Ausspeisepunkten des Marktgebiets oder mengensteuerbare Verbraucher verfügt, an deren Zählpunkt online gemessen wird und eine Datenübermittlung an den VGM erfolgt. Der Ausgleichsenergieanbieter hat dem BKO mitzuteilen, an welchen Punkten er Ausgleichsenergie anbieten wird.

Der BKO übermittelt dem VGM nach jeder Änderung eine aktualisierte Liste der registrierten Ausgleichsenergieanbieter.

Das Anbieten von Ausgleichsenergie ist frühestens 2 (zwei) Arbeitstage nach der Einrichtung des Anbieters beim BKO und der Einrichtung des Ausgleichsenergieangebotspunktes beim VGM möglich.

Der Anbieter verpflichtet sich, beim Abruf von Ausgleichsenergie durch den VGM die entsprechende Energie in das Verteilerg Gebiet einzuspeisen oder aus diesem zu entnehmen. Im Falle der Teil- oder Nichterfüllung des Abrufs wird die Verrechnung des BKO mit dem Anbieter auf die gelieferte/abgenommene Menge angepasst.

5.2 Angebotslegung für Ausgleichsenergie im day-ahead Markt

Angebote sind vom Ausgleichsenergieanbieter ausschließlich auf einer Online-Plattform, die der BKO zur Verfügung stellt, gemäß den nachstehenden Bedingungen für Bezug oder Lieferung zu legen. Im Übrigen gelten die AB-BKO.

Anhang Ausgleichsenergiebewirtschaftung

Die Angebote sind vom Ausgleichsenergieanbieter an den BKO zu richten. Im Angebot müssen die vom MGM vergebene Identifikationsnummer der Bilanzgruppe des Ausgleichsenergieanbieters, die Stunde(n) für die das Angebot gilt und die Höhe der angebotenen Leistungsvorhaltung sowie der Energiepreis und die Ein- oder Ausspeisepunkt enthalten sein. Je Ausgleichsenergieanbieter können Angebote mit einer Mindestdauer von einer Stunde und einer Mindestgröße von 1 (einer) MWh/h gelegt werden. Die Angebote haben zu Fixpreisen zu erfolgen.

Angebote sind bis spätestens 16:00 Uhr (Marktschluss) für den folgenden Gastag, vor Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen bis einschließlich des nächsten Arbeitstages zu legen. Ab dem Zeitpunkt des Marktschlusses sind die Angebote für die jeweiligen Ausgleichsenergieanbieter verbindlich und können nicht mehr geändert oder zurückgezogen werden. Der BKO hat im Falle von besonderen, begründeten Umständen, wie zum Beispiel auf Grund technischer Probleme, Zeitdruck auf Grund des Zusammentreffens von Wochenend- und Feiertagen oder zur Ergreifung von Maßnahmen wegen fehlender Angebote die Möglichkeit, nach Information der Marktteilnehmer, den Zeitpunkt des Marktschlusses kurzfristig zu verschieben.

Beurteilt der VGM die vorliegenden Ausgleichsenergieangebote als unzureichend, so ist dies dem BKO unter Angabe einer Begründung unverzüglich mitzuteilen.

Der BKO öffnet in der Folge erneut den Markt, legt einen Marktschluss fest und informiert alle Ausgleichsenergieanbieter. Der BKO lädt mit dieser Information die Ausgleichsenergieanbieter ein, zusätzliche Mengen zu den gemäß vorstehendem Absatz verbindlich gelegten Angeboten anzubieten.

Der BKO hat, nach Aufforderung des VGM, den Markt rund um die Uhr für die Abgabe von Angeboten offen zu halten. In diesem Fall werden die Marktteilnehmer über die permanente Marktöffnung vom BKO vorab informiert. Im Falle einer permanenten Marktöffnung werden die abgegebenen Angebote zu den vom BKO bestimmten und veröffentlichten Zeitpunkten an den VGM übermittelt (Marktschluss). Bis zu diesen Zeitpunkten abgegebene Angebote dürfen in der Folge nicht mehr geändert oder zurückgezogen werden.

Die Angebote werden vom BKO getrennt nach Aufbringung und Abnahme entsprechend den angegebenen Energiepreisen gereiht („Merit Order List“). Bei preislich gleichen Angeboten geht das mengenmäßig größere vor. Bei preislich und mengenmäßig gleichen Angeboten entscheidet der Zeitpunkt des Einlangens.

Jedes Angebot wird vom BKO mit einer eindeutigen Angebotsnummer versehen.

5.3 Abruf der Ausgleichsenergie

Die erstellte Merit Order List wird vom BKO an den VGM, unmittelbar nach Marktschluss bzw. im Falle permanenter Marktöffnung zu den vom BKO bestimmten und veröffentlichten Zeitpunkten, übermittelt. Der VGM ruft in der Folge die erforderliche Aufbringung/Abnahme der Ausgleichsenergie bei den Anbietern entsprechend der Merit Order List ab. Der VGM hat das Recht, aus dem Angebot zumindest eine MWh/h und in Schritten von einer MWh/h bis zum vollen angebotenen Leistungsumfang abzurufen.

Anhang Ausgleichsenergiebewirtschaftung

Der VGM ist verpflichtet, die Abrufreihenfolge der Merit Order List einzuhalten. Ist dies aufgrund von Engpässen im Leitungsnetz oder technischen Störungen nicht möglich, dann ist der VGM berechtigt, nachstehende Maßnahmen zu ergreifen, sofern nicht mit den normalen Mitteln der Systemsteuerung und des Ausgleichsenergiemanagements das Auslangen gefunden werden kann:

1. Aufhebung der Reihenfolge beim Abruf von Ausgleichsenergieangeboten aus der Merit Order List;
2. gleichzeitige Abrufe von Ausgleichsenergieliefer- und Ausgleichsenergiebezugsangeboten mit der Möglichkeit, diese an unterschiedlichen Orten in Anspruch zu nehmen.

In den Fällen, in denen von der Abrufreihenfolge durch den VGM abgewichen wird, ist der VGM verpflichtet dem BKO, den übergangenen Ausgleichsenergieanbieter und der Regulierungsbehörde den Grund für die Nichteinhaltung der Abrufreihenfolge innerhalb von 3 (drei) Arbeitstagen bekannt zu geben und zu begründen.

Der VGM ruft die benötigte Ausgleichsenergie im Namen und Rechnung des BKO ab. Der VGM hat dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm abgerufene Ausgleichsenergie vom System übernommen oder abgegeben wird. Mit dem Abruf kommt ein Vertragsabschluss zwischen dem BKO und dem jeweiligen Ausgleichsenergieanbieter zustande. Der Abruf erfolgt für eine volle Stunde und beginnt zur vollen Stunde, wobei die Vorlaufzeit von 30 Minuten für Abrufe von zeitabhängigen und lokationsabhängigen Angeboten der Ein- und Ausspeisepunkte im Verteilergebiet oder an online gemessenen Großabnehmern gilt. Falls der Abruf früher erfolgt, gilt dieser als unwiderrufen wenn nicht bis spätestens 30 Minuten vor der tatsächlichen Inanspruchnahme der Ausgleichsenergie der Abruf durch den VGM per E-Mail storniert wird.

Der Abruf der angebotenen Ausgleichsenergie erfolgt direkt beim Ausgleichsenergieanbieter, per E-Mail an die in der Merit Order List angegebene E-Mailadresse. Ein technisch verantwortlicher und abschlussberechtigter Ansprechpartner des Anbieters muss sowohl dem VGM als auch dem Bilanzgruppenverantwortlichen bekannt gegeben werden und muss für die Dauer des abgegebenen Angebots jederzeit über eine weitere genannte Nebenstelle telefonisch erreichbar sein. Der technisch verantwortliche und abschlussberechtigte Ansprechpartner des Ausgleichsenergieanbieters erhält zeitlich eine Kopie der E-Mail mit den Abrufinformationen.

5.4 Nichterfüllung von Angeboten

Kommt ein Anbieter seiner Verpflichtung zur Lieferung von Regelenergie nicht nach, so wird der BKO den Anbieter ersuchen innerhalb von 3 (drei) Werktagen schriftlich den Grund für die Nichterfüllung bekanntzugeben sowie allfällige weitere Informationen vorzulegen. Der Anbieter ist verpflichtet, einem solchen Ersuchen des BKO nach-

Anhang Ausgleichsenergiebewirtschaftung

zukommen. Wenn der Anbieter seinen Verpflichtungen zur Lieferung angebotener Regelenergie bzw. der Nachweiserbringung bei Nichterfüllung nicht nachkommt, ist der BKO berechtigt den Anbieter von weiteren Angebotslegungen ausgeschlossen.

Ist der Anbieter nicht in der Lage, sein Angebot zu erfüllen, hat er dies dem VGM unverzüglich per E-Mail mitzuteilen. Erfolgt dies bis 40 Minuten vor der vollen Stunde gilt dies als Widerruf, ansonsten als Nichterfüllung des Angebotes. Im Falle des Widerrufs wird das jeweilige widerrufene Angebot durch den VGM von der Merit Order List gestrichen. Der Anbieter hat in der Folge dem VGM glaubhaft zu machen, dass er durch Umstände an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert wurde, die er nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand hätte abwenden können.

6 Market Maker

Im Falle von ungenügenden oder gänzlich fehlenden Angeboten von Ausgleichsenergie, können vom BKO Market Maker Auktionen eingeführt werden. Die von Market Makern vorzuhaltende Leistung wird vom VGM festgelegt. Die Einführung und Abwicklung der Market Maker Auktionen erfolgt entsprechend den AB-BKO und ist der Regulierungsbehörde anzuzeigen.

Sofern Bedarf an Market Makern besteht, wird der BKO potentielle Anbieter von Ausgleichsenergie zur Legung von Angeboten für die Ausübung der Funktion als Market Maker einladen. Es besteht auch nach Legung eines Angebotes kein Rechtsanspruch auf Annahme dieses Angebotes durch den BKO.

6.1.1 Auswahl von Angeboten

Die Auswahl der Angebote erfolgt gemäß dem in der Einladung zur Angebotslegung geregelten Verfahren.

6.1.2 Inhalt von Angeboten der Market Maker

Für die Bereitstellung oder Übernahme von Ausgleichsenergie als Market Maker sind der Leistungspreis und der Arbeitspreis je Kontingent für die einladungsgegenständliche Periode anzugeben. Der Arbeitspreis ist im Falle von Lieferung von Ausgleichsenergie als maximaler Arbeitspreis anzugeben, im Falle von Bezug von Ausgleichsenergie als minimaler Arbeitspreis anzugeben. Details sind im Market Maker Vertrag, welcher der BKO mit den Anbietern abschließt, geregelt.

7 Einbindung des Market Makers in den day-ahead Markt

Die im Angebot des Market Makers angeführten maximalen bzw. minimalen Arbeitspreise werden in die täglich erstellte Merit Order List gemäß Pkt. 5.2 eingereiht. Der Arbeitspreis kann zu diesem Zweck vom Market Maker verändert werden, darf jedoch nicht den maximalen Arbeitspreis überschreiten oder den minimalen Arbeitspreis unterschreiten.

Anhang Ausgleichsenergiebewirtschaftung

Durch das Einpflegen des Market Makers im day ahead Markt soll sichergestellt werden, dass die Angebote der Market Maker zum Zug kommen, wenn sie günstiger sind als die Angebote der regulären Bieter. Dadurch werden die Kosten für das Gesamtsystem gering gehalten.

Es soll jedoch weder zu einer Bevorzugung noch zu einer Benachteiligung der Market Maker gegenüber den regulären Anbietern im day-ahead Markt kommen.

7.1 Nachbessern von Market Maker Angeboten

Das Nachbessern von Angeboten erfolgt analog zu den in Pkt. 5.2 dieses Abschnittes geregelten Bedingungen, wobei insbesondere die Bestimmungen über die elektronische Plattform und den Angebotsschluss und die Verschiebung des Marktschlusses zur Anwendung zu bringen sind.

Bei Angeboten auf Lieferung von Ausgleichsenergie darf der im ursprünglichen Angebot genannte maximale Arbeitspreis nicht überschritten werden.

Bei Angeboten auf Bezug von Ausgleichsenergie darf der im ursprünglichen Angebot genannte minimale Arbeitspreis nicht unterschritten werden.

8 Bilanzausgleich

Der BKO führt den Bilanzausgleich für physische Abweichungen durch, der sich aus der tatsächlichen Endverbraucherabnahme und den dafür angemeldeten Endverbraucherfahrplänen ergibt. Der Bilanzausgleich ist jeweils pro Bilanzgruppe durchzuführen und erfolgt in Energieeinheiten (kWh oder MWh).

Der Bilanzausgleich innerhalb des Verteilergebiets setzt sich aus vier Komponenten zusammen:

- 1) Regelenergie aus der **Leitungsatmung (Linepack)** des Verteilergebietes.
- 2) Regelenergie aus dem **Austausch** von OBA-Mengen zwischen dem Verteilergebiet und dem Fernleitungsgebiet.
- 3) Regelenergie, welche vom **Virtuellen Handelspunkt** abgerufen wird.
- 4) Regelenergie, welche aus der **Merit Order List** abgerufenen wird.

Die im Verteilergebiet benötigte Regelenergie wird vom VGM abgerufen.

9 Technisches Clearing

Das „Technische Clearing“ umfasst die Datenübernahme, das „Erste Clearing“, das „Zweite Clearing“ und eine eventuelle Nachverrechnung.

Die Datenübernahme umfasst je Clearingperiode insbesondere:

Anhang Ausgleichsenergiebewirtschaftung

- vom VGM:
 - Die Bezugsfahrpläne getrennt je Bilanzgruppe (Verbraucherbilanzgruppen und Netzverlustbilanzgruppen)
 - die Biogas-Lieferfahrpläne je Biogasbilanzgruppe an den VHP im Stundenraster.
 - Mengenwerte im Stunden Raster je Abzweigpunkt (Fernleitungsnetz/Verteilnetz) sowie die OBA Mengenbewegung zwischen Fernleitungsnetz und Verteilernetz darstellen.
 - die Abrufe vom VHP und der Merit Order List
 - die Fahrpläne der Grenzübergabepunkte im Verteilergesamt je Bilanzgruppe.
 -
- von den Netzbetreibern die Zeitreihen:
 - der aggregierten Lastprofilzählerwerte (Nicht SLP - Zeitreihen aus Stundenwerten) für Verbrauch je Versorger; - für die Stundenbilanzierung
 - der aggregierten nicht lastprofilgemessenen (SLP - Zeitreihen aus Stundenwerten) Verbrauchswerte je Versorger - für die Tagesbilanzierung
 - der aggregierten Lastprofilzählerwerte (Nicht SLP aber Tagesbilanzierung - Zeitreihen aus Stundenwerten) für Verbrauch je Versorger für jene Lastprofilzählergemessenen Verbraucher die für die Tagesbilanzierung optieren. - gemessene die für Tagesbilanzierung optieren
 - für jene Netzgebiete, in denen für die Berechnung der Entnahmen aller nicht mit Lastprofilzähler gemessenen Kunden ein synthetisches Verfahren (bottom-up) verwendet wird, zusätzlich die Zeitreihe (Stundenwerte) aus der Summe von Linepackänderungen, Netzverlusten, Eigenverbrauch und Messdifferenzen, getrennt in zwei Komponenten (eine für positive und eine für negative Werte der Zeitreihe).
 - der aggregierten Lastprofilzählerwerte für Einspeisung (Zeitreihen aus Stundenwerten) je Biogasanlage.
 - der Netzübergaben zwischen Fernleitung und Verteilernetzen sowie zwischen Verteilernetzen im Stunden Raster.
 - die Übergabewerte der Grenzübergabepunkte im Verteilergesamt allokiert je Bilanzgruppe.
 - Die Messdaten für Netzbenutzer mit Lastprofilzähler (Nicht SLP), sofern diese täglich ausgelesen werden, werden von den Verteilernetzbetreibern täglich an den Bilanzgruppenkoordinator übermittelt.

Die genannten Daten sind im Stundenzeitraster und in der Einheit MWh oder kWh zu übermitteln.

Anhang Ausgleichsenergiebewirtschaftung

Der BKO ermittelt für Bilanzgruppen, welche entsprechend Verordnung stundenbilanziert werden, die Menge der Ausgleichsenergie auf Stundenbasis, wobei für die stündliche Unausgeglichenheit ein Ausgleichsenergiepreis (gewichteter Preis aus Abrufen auf welchen entsprechend der Richtung der AE der Bilanzgruppe ein Faktor angewandt wird) je Stunde zur Verrechnung gelangt.

Der BKO ermittelt für Bilanzgruppen, welche entsprechend Verordnung tagesbilanziert werden, die Menge der Ausgleichsenergie auf Tagesbasis (Gastag), wobei der Tagessaldo der stündlichen Unausgeglichenheiten zur Verrechnung gelangt. Für den Tagessaldo gelangt, je Richtung der Unausgeglichenheit der Bilanzgruppe, ein Ausgleichsenergiepreis (Grenzpreis) zur Verrechnung.

Der BKO ermittelt für die Verteilernetz- und Biogasbilanzgruppen sowie Bilanzgruppen für Grenzübergabepunkte die Menge der Ausgleichsenergie auf Tagesbasis (Gastag), wobei der Tagessaldo der stündlichen Unausgeglichenheiten zur Verrechnung gelangt. Für den Tagessaldo gelangt ein Ausgleichsenergiepreis (Gasbörsepreis) zur Verrechnung.

ENTWURF

Berechnung und Aufteilung des Restlastfehlers in jenen Netzgebieten, in denen von den Netzbetreibern für die Berechnung der Entnahmen aller nicht im Stundenraster gemessenen Kunden ein synthetisches Verfahren (bottom-up) verwendet wird:

Voraussetzung für die Anwendung des bottom-up Verfahrens ist, dass für den Netzbetreiber zusätzlich zur bestehenden Netzverlustbilanzgruppe eine Bilanzgruppe (Netzlinepackbilanzgruppe), in der die Linepackänderungen, die Netzverluste, die Messdifferenzen und der Eigenbedarf abzüglich des Einkaufs für den Eigenbedarf bilanziert wird, eingerichtet wird. Im Falle der Anwendung des Aufteilungsverfahrens des Restlastfehlers wird die Netzverlustbilanzgruppe durch den BKO ausgeglichen bilanziert.

Die Berechnung und Aufteilung des Restlastfehlers je Netzgebiet im Clearing erfolgt nach folgenden Kriterien:

1. Der BKO errechnet aus den Netzaustauschaggregaten durch Abzug der Summenzeitreihe von Linepackänderungen, Netzverlusten, Eigenverbrauch und Messdifferenzen, sowie der Lastprofilzähler (LPZ)-gemessenen Entnahmekomponenten den Synthetischen Lastprofil (SLP)-Verbrauch top down.
2. Der BKO errechnet aus der Summe aller SLP-Entnahmekomponenten den SLP-Verbrauch bottom up.
3. Der BKO errechnet aus der Differenz von SLP-Verbrauch top down und SLP-Verbrauch bottom up den Restlastfehler.
4. Der BKO errechnet aus den Tagessummen der SLP-Entnahmekomponenten einen linearen Anteil je Versorger (Tagesquote) und teilt den Restlastfehler als Tagesband (konstante Menge je Stunde) entsprechend diesem Anteil auf die für jeden Versorger eingerichteten Korrekturkomponenten auf. Ein positiver Restlastfehler bedeutet eine Belastung der Versorger, ein negativer Restlastfehler bedeutet eine Entlastung der Versorger.
5. Durch die Bewertung des Restlastfehlers auf Tagesbasis (Saldierung) entsteht in den einzelnen Stunden eine Differenz in der Netzverlustbilanzgruppe. Diese wird mittels zweier Komponenten vom BKO zur Netzlinepackbilanzgruppe automatisch glattgestellt. Ausgleichsenergie entsteht damit nur auf der Netzlinepackbilanzgruppe.
6. Die Berechnung und Zuweisung des Restlastfehlers erfolgt sowohl im 1.Clearing als auch im 2.Clearing nach dem gleichen Verfahren.

Das "**Erste Clearing**" findet monatlich statt, und ist die Bestimmung der stündlichen Ausgleichsenergie je BG mittels Saldenbildung aus der Aggregation der Fahrpläne und der Summe aus aggregierten Zählwerten (Zeitreihen aus Stundenwerten)

Anhang Ausgleichsenergiebewirtschaftung

sowie aggregierten Lastprofilen, wenn erforderlich korrigiert um den anteiligen Restlastfehler.

Der NB liefert an den BKO die für das „Erste Clearing“ erforderlichen Daten, das sind insbesondere die Zeitreihen der aggregierten Lastprofilzählerwerte (Stundenwerte) und der aggregierten standardisierten Lastprofile, getrennt für Einspeisung und Entnahme, je Bilanzgruppe/Versorger, und wenn erforderlich die Zeitreihe aus der Summe von Linepackänderungen, Netzverlusten, Eigenverbrauch und Messdifferenzen. Die Datenzulieferung hat vom NB an den BKO innerhalb von 3 (drei) Werktagen, ab dem Monatsletzten zu erfolgen, für welche die Daten gültig sind. Fordert der BKO fehlende oder fehlerhafte Daten nach, sind diese von NB innerhalb von 2 (zwei) weiteren Werktagen nachzuliefern.

Das **„Zweite Clearing“** findet wie das „Erste Clearing“ monatlich, allerdings jeweils für das 15 Monate zurückliegende Monat statt, und berücksichtigt die tatsächlich aufgetretenen und im Zuge der Ablesung ermittelten tatsächlichen Mengen. Zudem werden beim „Zweiten Clearing“ auch allfällig offenen Mengenkorrekturen aus dem „Ersten Clearing“ (z.B. Ersatzwerte, rückwirkender Kundenwechsel, Änderungen aus Wechselterminen) sowie die Brennwertkorrekturen der Einspeisemengen berücksichtigt.

Spätestens am letzten Arbeitstag des aktuellen Monats hat die Lieferung der Daten des 15 Monate zurückliegenden Monats an den BKO zu erfolgen.

Die Daten für das „Zweite Clearing“ sind eindeutig an die vorgesehenen Datenbereiche des BKO zu übermitteln. Für die Daten des „Zweiten Clearings“ sind dieselben Zählpunktbezeichnungen wie beim „Ersten Clearing“ zu verwenden.

Eine **Nachverrechnung** kann zwischen „Erstem Clearing“ und „Zweitem Clearing“ für einzelne Monate und einzelne Bilanzgruppen auf Wunsch der betroffenen BGV erfolgen und dient einer Mengenkorrektur im Fall mangelnder Datenqualität der Basisdaten (aggregierte Zählwerte). Der BKO ist berechtigt, dem BGV, auf dessen Wunsch die Nachverrechnung erfolgt, für die Nachverrechnung ein dem Aufwand entsprechendes zusätzliches Entgelt zu verrechnen.

Seitens des BKO wird die Möglichkeit zum Download der Daten von der Homepage sichergestellt.

Vom BKO wird nach Abschluss und Qualitätssicherung des „Zweiten Clearings“ ein verbindlicher Clearingschluss festgelegt. Nach diesem Termin werden vom BKO keine Nachverrechnungen und Korrekturen mehr durchgeführt.

10 Preis der Ausgleichsenergie

Der Bilanzgruppenkoordinator ermittelt marktbasierende Ausgleichsenergiepreise für den kommerziellen Ausgleich von Abweichungen zwischen Endverbraucherfahrplänen und Messwerten, sowie für die Bilanzierung der besonderen Bilanzgruppen für Vertei-

Anhang Ausgleichsenergiebewirtschaftung

lernetze und Differenzen zwischen per Fahrplan angemeldeten und gemessenen Biogaseinspeisemengen.

- Für die Ausgleichsenergieabrechnung der Netzbenutzer gemäß der Gas-Marktmodell-Verordnung 2012 § 18 Abs. 6 (Stundenbilanzierung) wird ein mengengewichteter Durchschnittspreis je Stunde auf Basis der Abrufe des Verteilergebietsmanagers von der Erdgasbörse am Virtuellen Handelspunkt und von der Merit Order List ermittelt. Für vom Bilanzgruppenverantwortlichen bezogener Ausgleichsenergie kommt ein Aufschlag von 20 Prozent und bei gelieferter Ausgleichsenergie ein Abschlag von zehn Prozent auf den mengengewichteten Durchschnittspreis je Stunde zur Anwendung. Sollten keine Abrufe vom Verteilergebietsmanager getätigt werden, so wird der am laufenden Tag an der Erdgasbörse am Virtuellen Handelspunkt verfügbare Börsenpreis als Ausgleichsenergiepreis herangezogen. Sollte an diesem Tag an der Erdgasbörse des Virtuellen Handelspunktes kein Preis zustande kommen, wird der zuletzt verfügbare stündliche Ausgleichsenergiepreis verwendet.
- Die Ausgleichsenergiepreise für Netzbenutzer gemäß der Gas-Marktmodell-Verordnung 2012 § 18 Abs. 5 und 7 (Tagesbilanzierung) berechnen sich nach den jeweiligen Ausgleichsenergieabrufen des Verteilergebietsmanagers an der Erdgasbörse am Virtuellen Handelspunkt und nach den Ausgleichsenergieabrufen des Verteilergebietsmanagers von der Merit Order List. Es werden jeweils der höchste Einkaufspreis bei Abrufen in Bezugsrichtung und der niedrigste Verkaufspreis bei Abrufen in Lieferrichtung (Grenzpreise) herangezogen. Falls keine Abrufe vom Verteilergebietsmanager getätigt wurden, kommen die jeweiligen Grenzpreise des Vortages zur Anwendung.
- Für die Abrechnung der besonderen Bilanzgruppen der Verteilernetze und den Differenzen zwischen per Fahrplan angemeldeten und gemessenen Biogaseinspeisemengen, wird der für den jeweiligen Gastag gültige Referenzpreis der Erdgasbörse am Virtuellen Handelspunkt herangezogen. Sollte kein Preis gebildet werden können, gilt der letztgültige Referenzpreis an der Erdgasbörse am Virtuellen Handelspunkt.

Der Ausgleichsenergiepreis ist in cent/kWh anzugeben und auf drei Kommastellen kaufmännisch zu runden.

Sollte sich aus der Ausgleichsenergieverrechnung des Bilanzgruppenkoordinators eine Unter- oder Überdeckung ergeben, so wird diese jeweils für die folgenden sechs Monate festgesetzt und mittels einer verbrauchsabhängigen Umlage auf die Mengen

Anhang Ausgleichsenergiebewirtschaftung

der Netzbenutzer gemäß § 18 Abs. 5 und 7 an die Bilanzgruppenverantwortlichen weiterverrechnet. Die Umlage wird ein Bestandteil der Ausgleichsenergieverrechnung und ist in cent/kWh auszuweisen.

Sämtliche Aufwendungen und Erlöse des Bilanzgruppenkoordinators, die zugrunde gelegten Ausgleichsenergiemengen (Preis-Mengengerüst), sowie die prognostizierten Differenzbeträge im Zusammenhang mit der Umlagenverrechnung sind der Regulierungsbehörde unaufgefordert anlässlich jeder Umlagenänderung mitzuteilen und transparent darzulegen.

Abweichend von § 32 Abs. 6 der Gas-Marktmodell-Verordnung 2012 wird die Umlage bis 31. März 2013 monatlich berechnet. Die Umlagenberechnung erfolgt Ex Post derart, dass der BKO ausgeglichen bilanziert, somit keine Unter- bzw. Überdeckungen beim Clearing auftreten.

ENTWURF